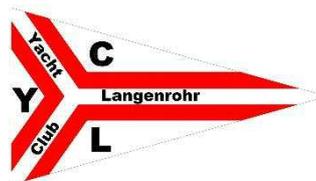


# S A T Z U N G E N

des



## Yacht Club Langenrohr

(Genehmigt in der ordentlichen Vollversammlung vom 11.12.2017)

### § 1

#### **Name und Sitz**

Der Club heißt "Yacht Club Langenrohr" (YCL) und hat seinen Sitz in Langenrohr.

### § 2

#### **1. Vereinszweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege des Segelsports und die Förderung der gemeinsamen seglerischen Bestrebungen der Mitglieder.

Zur Pflege des Segelsports gehört die Förderung des Wettsegelns, des Jugendsegelns, des Fahrtsegelns, des Motorbootbetriebs, soweit es mit dem Segelsport in Verbindung steht, wie Rettungsdienst, Aufsichtsdienst, Schleppdienst, Hilfsmotorbetrieb, der Schulung interessierter Personen, der Ausgabe von Segelführerscheinen und der Durchführung entsprechender Prüfungen, der Betreuung von Segelschulen, der Verbreitung des Segelsports und Organisation von Hochseetörns für Mitglieder.

Eine wichtige Aufgabe ist die Förderung der sportlichen Beziehung mit anderen Segelvereinen des In- und Auslands, besonders mit den anderen österreichischen Yachtclubs.

#### **2. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel**

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

##### **a) Ideelle Mittel:**

Vorträge, gesellige Zusammenkünfte, elektronische Medien, Diskussionsabende, gemeinsame Werbemaßnahmen, gemeinsame Segeltörns;



**b) materielle Mittel:**

Mitgliedsbeiträge, Investitionsbeiträge, Erhaltungsbeiträge, Spenden.

**§ 3**

**Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr dauert vom 01.01. bis 31.12..

**§ 4**

**Mitglieder**

Der Yacht Club Langenrohr kennt folgende Mitglieder:

**a) Ehrenmitglieder**

Zum Ehrenmitglied kann jede Person ernannt werden, die sich um den Yacht Club Langenrohr oder um den Segelsport überhaupt besondere Verdienste erworben hat.

**b) Ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen über 18 Jahre, rechtsfähige Personengesellschaften oder juristische Personen sein, die dem Segelsport bzw. dem YCL verbunden sind. Es handelt sich dabei immer um eine Einzelmitgliedschaft. Juristische Personen und auch Personengesellschaften werden vom jeweiligen Geschäftsführer bzw. Obmann vertreten.

**c) Jugendmitglieder**

Dabei handelt es sich um Lehrlinge, Schüler und Studenten bis zu deren Selbsterhaltungsfähigkeit bzw. bis zum Ende jener Saison, in der sie das 27. Lebensjahr vollenden, die aktiv segeln.

**d) Außerordentliche Mitglieder**

Das sind solche Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.

**e) Gäste**

Gäste sind hingegen Nichtmitglieder die ausschließlich in Begleitung eines ordentlichen Clubmitgliedes die clubeigenen Anlagen betreten bzw. mitbenützen dürfen, wenn sie zum Zweck des Segelns oder Bootfahrens das Clubmitglied auf heimischen Gewässer begleiten. Die Teilnahme an YCL organisierten Fahrtensegeln und Hochseetörns ist als Gastmitglied nicht möglich.



## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.  
Den ordentlichen Mitgliedern steht das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu. Sie haben das Recht, unter dem Stander des Yacht Clubs Langenrohr zu segeln. Sie dürfen clubeigene Anlagen sowie clubeigene Ausrüstung entsprechend der Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes benützen sowie Clubkleidung tragen, Clubstander und Clubfahne führen. Sie sind berechtigt fallweise für begrenzte Zeit Gäste bzw. Familienmitglieder mitzubringen. Das Clubmitglied, das Gäste bzw. Familienmitglieder mitbringt, ist für diese verantwortlich.

Ordentliche Mitglieder haben einen Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten dessen Höhe von der Generalversammlung festzusetzen ist.

Ordentliche Mitglieder können auch eine Familienmitgliedschaft mit dem Ehepartner oder mit der/dem Lebensgefährtin/en sowie den dazugehörenden Kindern beantragen. Als Kinder gelten in diesem Sinne Personen bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit sowie Lehrlinge, Schüler oder Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bzw. die jeweiligen Enkel, wenn diese in der Obhut der Großeltern sind. Die Familienmitgliedschaft erstreckt sich jedoch nicht generell auf drei Generationen.

Auch kann eine Partnermitgliedschaft mit dem jeweiligen Lebenspartner in Anspruch genommen werden.

2. Familien- und Partnermitgliedschaften kommen gegenüber Einzelmitgliedschaften ermäßigte pauschalisierte Jahresbeiträge zugute, die von der Generalversammlung festzusetzen sind. Den jeweiligen Mitgliedern kommt das Recht zu an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Im Rahmen dieser Mitgliedschaften können fallweise bzw. für begrenzte Zeit auch Gäste mitgebracht werden.

3. Jugendmitglieder: Sie sind als Einzelmitglieder und sohin ordentliche Mitglieder zu behandeln. Das aktive und passive Wahlrecht kommt ihnen jedoch erst ab Erreichen der Volljährigkeit zu.

4. Ehrenmitglieder haben sämtliche Rechte ordentlicher Mitglieder, jedoch keine finanziellen Pflichten.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.



## § 6

### Geschäftsführung

Der Yacht Club Langenrohr erledigt seine Geschäfte durch den Vorstand, die Ausschüsse und die Generalversammlung.

## § 7

### Der Vorstand

Die Vorstandsmitglieder bzw. die Ämterführer werden von der Generalversammlung gewählt und sind wieder wählbar. Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre.

Der Vorstand wird vom Obmann (Präsident), bei Verhinderung von seinem Stellvertreter (Vizepräsident), schriftlich, per Email oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand besteht aus den Ämterführern und den Beiräten.

Als Vorstandmitglieder bzw. Ämterführer werden gewählt:

Präsident, Vizepräsident, Schriftführer, Schriftführer Stellvertreter, Finanzreferent, Finanzreferent Stellvertreter.

Der erweiterte Vorstand und Beiräte werden vom Vorstand bestimmt.

### Der erweiterte Vorstand

Oberbootsmann, Obmann des Regatta-Ausschusses, Haus- und Zeugwart, Pressereferent und Jugendwart

Die Anzahl der Beiräte bestimmt der Vorstand. Die Beiräte werden vom Vorstand für die Dauer seiner Funktionsperiode kooptiert. Die Ämterführer und Beiräte bekleiden ihr Amt als Ehrenstellung.

Der Vorstand beschließt mit Ausnahme des § 14 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sein. *Unter diesen Vorstandsmitgliedern muss sich entweder der Obmann, der Obmann Stellvertreter, der Schriftführer oder der Kassier befinden, die dann jeweils in dieser Reihenfolge den Vorsitz führen. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren*



***ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.***

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## § 8

### **Die Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand hat die Interessen des Clubs nach jeder Richtung hin zu wahren. Er fasst im Namen des Clubs rechtsverbindliche Beschlüsse ***gemäß diesen Statuten bzw.*** über alle Punkte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. (***„Er erlässt im Rahmen der Satzungen Verordnungen, wie die Haus- und Segelordnung, die für alle Mitglieder verbindlich sind. Er kann Aufnahme- oder Mitgliedsbeiträge ermäßigen oder erlassen über Mitglieder Strafen verfügen und Mitglieder ausschließen. Der Vorstand beschließt die Bestimmungen der Jugendabteilung und erlässt Richtlinien über das Jugendsegeln.“-wird ersatzlos gestrichen)***

## § 9

### **Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

#### **Präsident**

Der Präsident vertritt den Club dritten Personen gegenüber und leitet sämtliche Verhandlungen. Er beruft normalerweise die Vorstandssitzung ein und bestimmt die Tagesordnung. Bei sämtlichen Vorstandssitzungen und der Generalversammlung soll er den Vorsitz führen. Er hat für die Durchführung aller Beschlüsse Sorge zu tragen.

Er ist gemeinsam mit dem Finanzreferenten für das Clubkonto zeichnungsberechtigt.

#### **Vizepräsident**

Dem Vizepräsidenten stehen bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten dessen sämtliche Befugnisse zu.



### Schriftführer

Der Schriftführer führt den gesamten Schriftverkehr, sämtliche Protokolle und die Mitgliederliste. Er führt auch alle schriftlichen Arbeiten zur Durchführung von Regatten und anderen Veranstaltungen durch und verwaltet das Archiv und die Clubbücherei.

Zur Unterfertigung von Verträgen, die für den Verein verbindlich sind, ist der Präsident gemeinsam mit dem Finanzreferenten zeichnungsberechtigt. Alle anderen Schriftstücke unterzeichnet der Schriftführer.

### Schriftführer-Stellvertreter

Dem Schriftführer-Stellvertreter stehen bei Abwesenheit oder Verhinderung des Schriftführers dessen sämtliche Befugnisse zu.

### Finanzreferent

Der Finanzreferent sorgt für die Einhebung aller dem Club zustehenden Beiträge und sonstigen Zahlungen. Er verwaltet die Kasse, für die er persönlich haftet und leistet die ihm vom Vorstand angewiesenen Zahlungen.

Er ist gemeinsam mit dem Präsidenten für das Konto des Clubs zeichnungsberechtigt.

Telebanking ist vorgesehen. Es obliegt der Generalversammlung festzulegen, innerhalb welcher Bandbreite der Kassier betreffend das jeweils genehmigte Budget für die Funktionsdauer bzw. ein bestimmtes Vereinsjahr einzelzeichnungsberechtigt ist. Der Präsident hat jedoch die jeweiligen Überweisungen im Innenverhältnis zu genehmigen. Der Finanzreferent hat die Bankbelege in fortlaufender Reihenfolge inklusive der Überweisungsbelege und mit jeweils dem Monatssaldo dem Vorstand sowohl auf dessen Anfrage als auch unaufgefordert 1 x im Monat zur Prüfung vorzulegen.

### Finanzreferent-Stellvertreter

Dem Finanzreferent-Stellvertreter stehen bei Abwesenheit oder Verhinderung des Finanzreferenten dessen sämtliche Befugnisse zu.

### Oberbootsmann

Der Oberbootsmann ist für alles bewegliche und unbewegliche Eigentum des Clubs, das für die Durchführung von Regatten und die unmittelbare Ausübung des Segelsports notwendig ist, verantwortlich. Er führt ein Inventarbuch und das Yachtregister.

### Obmann des Regattaausschusses

Der Obmann des Regattaausschusses ist für die Durchführung der Regatten verantwortlich. Er schlägt dem Vorstand die Regattatermine, die Regattabahnen und die Segelordnung sowie die Regattaleitung, die Mitglieder des Wettfahrtausschusses und die Schiedsrichter vor. Er führt auch alle gesellschaftlichen Veranstaltungen während der Regattazeit durch.



### Haus- und Zeugwart

Der Haus- und Zeugwart schlägt dem Vorstand die Hausordnung vor und ist für alles bewegliche und unbewegliche Eigentum des Clubs verantwortlich, das nicht in die Zuständigkeit des Oberbootsmannes oder Kassiers fällt.

### Jugendwart

Der Leiter der Jugendabteilung ist für eine ordnungsgemäße Führung der Jugendabteilung verantwortlich.

### Pressewart

Der Pressewart hat für die publizistischen Belange des Clubs Sorge zu tragen und darüber hinaus das Interesse für den Segelsport in der Öffentlichkeit zu verstärken und zur Verbreitung des Segelsports beizutragen.

### Beiräte

Die Beiräte haben beratende Funktion, können vom Vorstand mit bestimmten Aufgabengebieten betraut werden und sind im Vorstand stimmberechtigt.

## § 10

### Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse bestellen, die aus Vorstandsmitgliedern oder anderen ordentlichen Mitgliedern zu wählen sind.

Den Vorsitz hat stets ein Vorstandsmitglied zu führen. Den Ausschüssen obliegt lediglich die Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben, wofür sie dem Vorstand verantwortlich sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder in offenen Abstimmungen gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme.

Alle Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen einer Bestätigung durch den Vorstand.

## § 11

### Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer überprüfen die Einnahmen und Ausgaben des Clubs rechnerisch und widmungsgemäß. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.



## § 12

### Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von ordentlichen sowie außerordentlichen Mitgliedern und Jugendmitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Es ist vom Antragsteller ausnahmslos ein schriftlicher Aufnahmeantrag schriftlich einzubringen. Der Vorstand entscheidet über eine Aufnahme auf Probe.

Der Antragsteller wird mit der Aufnahme auf Probe und der Bezahlung des vorgeschriebenen Jahresbeitrages Mitgliedsanwärter, dem noch kein aktives oder passives Wahlrecht zukommt. Dem Mitgliedsanwärter kommt das Recht zu während seiner Probezeit an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Innerhalb einer Probezeit von einem Jahr entscheidet der Vorstand endgültig über die Aufnahme.

## § 13

### Austritt von Mitgliedern

Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Alle Beiträge für das laufende Jahr sind in jedem Falle zu bezahlen.

## § 14

### Ausschluß oder Bestrafung von Mitgliedern

Der Ausschluss oder die Bestrafung von Mitgliedern wird vom Vorstand ausgesprochen.

Folgende Gründe können zu einem Ausschluss oder zu einer Bestrafung führen:

Zuwiderhandeln gegen die Satzungen, gegen die Haus- oder Segelordnung, gegen Erlässe oder andere Beschlüsse des Vorstandes oder der Generalversammlung;

Benehmen gegen das Ansehen des Clubs oder gegen den seglerischen Gemeinsinn;

eine unehrenhafte Handlung;

Nichtbezahlung von Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von jeweils einem Monat. Die Verpflichtung zur Zahlung der bereits fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Die Ausschließung oder Bestrafung beschließt der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder in offener Abstimmung. Gegen Ausschlüsse oder Bestrafungen, die im Ermessen des Vorstandes liegen, kann eine Berufung an die nächste ordentliche Generalversammlung erfolgen. **Eine Berufung ist binnen 1 Monat ab Zustellung der Verständigung über den Ausschluss beim Vorstand schriftlich einzubringen und zu begründen. Die ordentliche Generalversammlung entscheidet**



***dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.***

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den genannten Gründen hingegen nur von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands **endgültig** beschlossen werden.

## § 15

### **Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist eine allgemeine Mitgliederversammlung. Es gibt ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen.

Die ordentliche Generalversammlung findet mit Beginn jeder neuen Funktionsperiode zwischen dem 15.11. und 31.12. des laufenden Vereinsjahres statt und wird vom Vorstand einberufen.

Außerordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstands einberufen werden. Auch kann mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge zur ordentlichen Generalversammlung ist mindestens vier Wochen vor Abhaltung, jene zur außerordentlichen Generalversammlung mindestens zwei Wochen vor Abhaltung allen Mitgliedern, denen ein Sitz zusteht, zuzustellen.

Zur Beschlussfähigkeit einer Generalversammlung ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Vertretung nicht anwesender Mitglieder durch schriftliche Vollmacht ist möglich, doch kann ein Mitglied außer der eigenen nicht mehr als zwei weitere Stimmen vertreten.

Sollte eine Generalversammlung nicht beschlussfähig sein, kann nach zuwarten einer halben Stunde mit gleicher Einladung eine weitere Generalversammlung abgehalten werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Es können jedoch nur die auf der Tagesordnung der ersteingeladenen Generalversammlung angeführten Punkte behandelt werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung aller Generalversammlungen, die er einberuft.

Bei Generalversammlungen, die von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen wird, bestimmen diese die Tagesordnung. Die Abhaltung solcher Generalversammlungen ist jedoch an die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der einberufenen Mitglieder und einem Ämterführer gebunden, der dann den Vorsitz führt.

Alle Anträge an Generalversammlungen müssen mindestens vier Wochen vor Abhaltung dem Vorstand schriftlich bekanntgegeben werden. Andere Anträge können nur behandelt werden, wenn die Zustimmung der Generalversammlung vorliegt.

Alle Generalversammlungen fassen die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung. Lediglich Satzungsänderungen, Änderungen der Hafens- sowie der Parkplatzordnung, Ausgabe von



Summen über dem dreifachen Jahresbudget, Verkauf von Clubliegenschaften oder die Auflösung des Clubs bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme.

## § 16

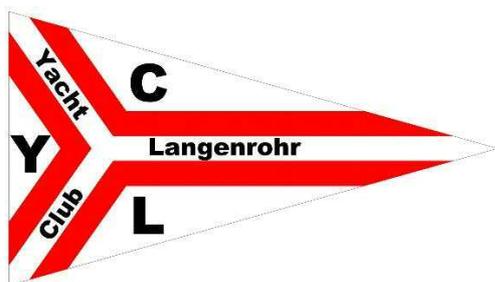
### Aufgaben der Generalversammlung

Den Generalversammlungen sind folgende Punkte vorbehalten:  
die Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsberichtes nach Anhörung der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Vorstandes,  
die Genehmigung des **vom Vorstand vorgeschlagenen Jahresbudgets**;  
die Ausgabe einer Summe über das dreifache Jahresbudget,  
die Festsetzung von Aufnahme-, Mitglieds- und anderen Beiträgen,  
die Entscheidung über die **Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft**, Berufungen gegen Ausschlüsse oder Bestrafung von Mitgliedern,  
die Wahl der Ämterführer und der Rechnungsprüfer,  
Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,  
der Verkauf von Clubliegenschaften,  
die Erlassung von Vorschriften über Vereinskleidung und Vereinsabzeichen,  
die Beschlussfassung über den Eintritt oder Austritt des Yacht Club Langenrohr in oder aus einer größeren Vereinigung,  
die Änderung der Satzungen,  
die Auflösung des Yacht Club Langenrohr.

## § 17

### Clubstandar

Der Clubstandar trägt die Farben Rot und Schwarz auf Weißen Grund



## § 18

### Schiedsgericht

*In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.*

*Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder der Streitparteien innerhalb von 2 Wochen dem Vorstand 2 ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.*

## § 19

### Auflösung des Yacht Clubs Langenrohr

Die Auflösung des Yacht Clubs Langenrohr wird von der Generalversammlung beschlossen. Das Vermögen des Clubs fällt nach Deckung allfälliger Verpflichtungen karitativen Zwecken zu. Über die Widmung entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

